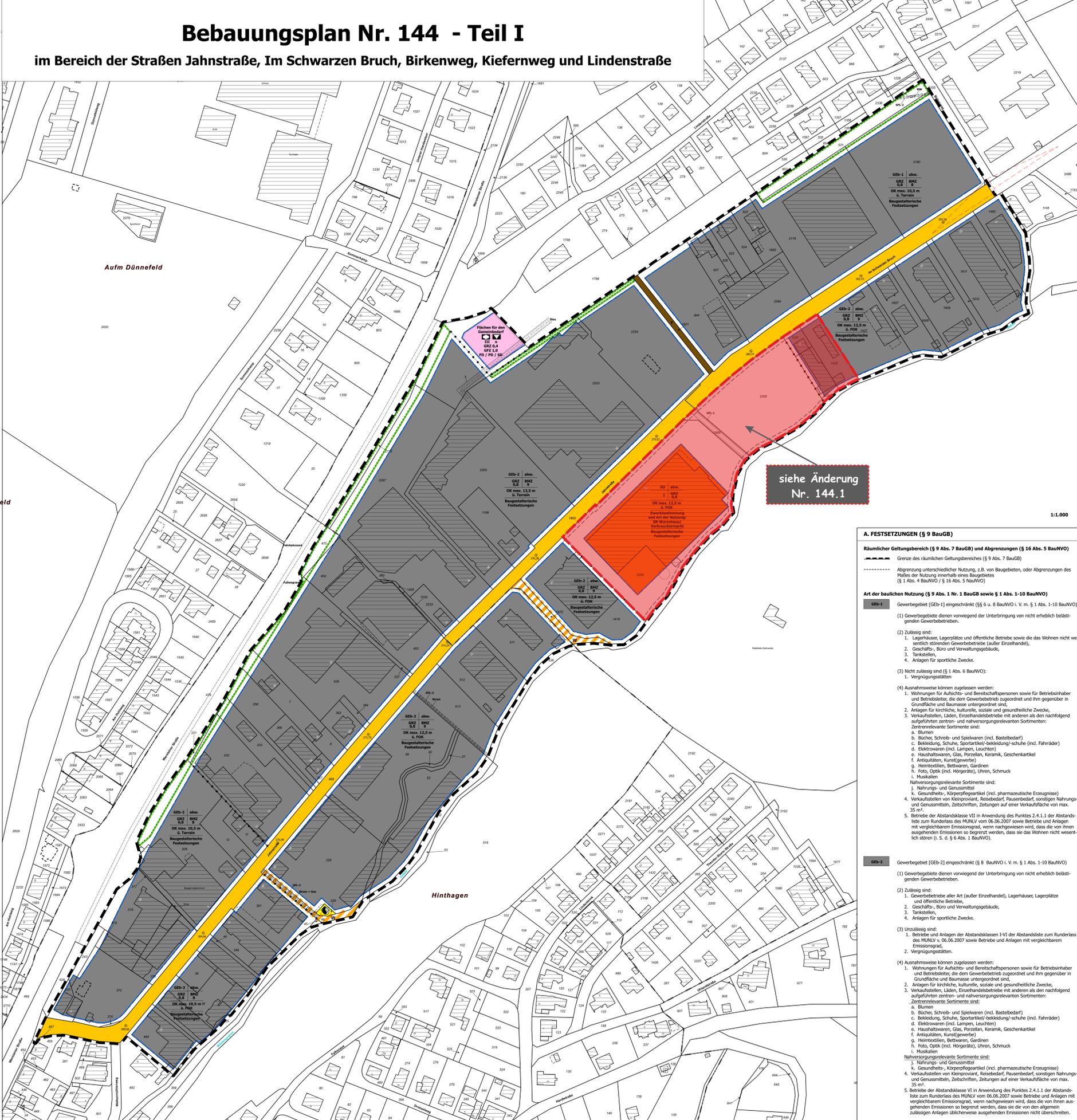


KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird beschieden, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem nachweislich vorliegenden Luftbild übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 3 der Planzeichenvorschrift in der Fassung vom 18.12.1990. Ansbang, den _____
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am _____ beschlossen, gem. § 1 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 144 - Teil I im Bereich der Straßen Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg, Kiefernweg und Lindenstraße aufzustellen und am _____ beschlossen, die Bauverfahren einschließlich Gestaltungsauflagen gem. § 86 (4) BauGB NRW einzuleiten. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 2 (2) und 3 (1) BauGB am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgt, indem der Bebauungsplan in einer Bürgerformationsveranstaltung am _____ und am _____ vorgestellt wurde und im Zeitraum vom _____ bis _____ im fachbereich Planung und Baubehörde öffentlich ausliegt und Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
BESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am _____ über die Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangene Anregungen beraten und beschlossen. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
BESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am _____ über die vorgesehene Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
ERWÄHRUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.02.1994 (GV NW S. 662; SGG NW 2002) ist die zur Zeit gültige Fassung, des § 3 (1) und 4 (1) BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGR L. 6, 214) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGR L. 5, 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diesen Bebauungsplan an _____ mit der Sitzung sowie die Satzungs-Begründung hierzu beschlossen. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____ Schriftführer/-in: _____
BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Baubehörde der Stadt Meschede eingesehen werden. Meschede, den _____ Bürgermeister: _____
BESCHENIGUNG
Die Überstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bezeugt. Meschede, den _____ Der Bürgermeister Im Auftrage



- so** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
SB-Warenhaus/Verbrauchermarkt
- (1) Zweckbestimmung und Art der Nutzung:
Selbstbedienungs-Warenhaus / Verbrauchermarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 4.500 m² und einer max. Geschosfläche von 5.400 m². Die Differenz von max. Verkaufsfläche und max. Geschosfläche darf nur als Lager- oder Nebenfläche benutzt werden.
- (2) Zulässig sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente und andere Sortimente. Zentrenrelevante Sortimente sind:
a. Büchern
b. Bücher, Schreib- und Spielwaren (incl. Bastelbedarf)
c. Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/bekleidung/-schuhe (incl. Fahrräder)
d. Elektrowaren (incl. Lampen, Leuchten)
e. Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
f. Antiquitäten, Kunst(gewerbe)
g. Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen
h. Foto, Optik (incl. Hörgeräte), Uhren, Schmuck
i. Musikalien
Nahversorgungsrelevante Sortimente sind:
j. Nahrung- und Genussmittel
k. Gesundheits-, Körperpflegemittel (incl. pharmazeutische Erzeugnisse)
l. Kulturdenkmäler, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m².
- (3) Die Nutzungsänderung des vord. SB-Warenhauses/Verbrauchermarktes ist nur ausnahmsweise zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
Sozialer Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Je Gemeinbedarfnutzung ist eine zugewanderte Hausmietewohnung oder eine Wohnung für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**
- In den Gewerbegebieten (GEB-1 und GEB-2 gilt):**
- GRZ** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
BZ Baumanzahl (BZ) als Höchstgrenze (§ 21 BauNVO)
OK max. 10,5 m Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 10,50 m bzw. max. 12,50 m über gewachsenen Boden, gemessen an der Gebäudeaußenkante, an der der gewachsene Boden (Terrain) am höchsten über NN ansteigt, betragen (Bezugspunkt).
OK max. 12,5 m Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gesamtkomplexes aller zusammenhängenden Hochbauten auf einem Gewerbestandort, an isoliert stehenden (autonomen) Neubauten ergibt sich jeweils ein gesonderter Bezugspunkt.
OK max. 10,5 m Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 12,5 m bzw. 10,5 m über der Fahrbahnoberkante (FOK) der vorgelagerten Erschließungsstraße betragen.
OK max. 10,5 m Als Gebäudehöhe gilt der kürzeste Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante, gemessen in der Straßenecke mittig vor dem Gebäude und der Oberkante des Gebäudes.
- In Sondergebieten - SO - gilt:**
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
GRZ 1,0 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 12,50 m über der Fahrbahnoberkante (FOK) der vorgelagerten Erschließungsstraße betragen.
OK max. 10,5 m Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 12,50 m über der Fahrbahnoberkante (FOK) der vorgelagerten Erschließungsstraße betragen.
OK max. 10,5 m Als Gebäudehöhe gilt der kürzeste Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante, gemessen in der Straßenecke mittig vor dem Gebäude und der Oberkante des Gebäudes.
- In der Fläche für Gemeinbedarf gilt:**
- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
GFZ 1,0 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)
- In allen Baufeldern gilt:**
Ausrichtungsmaßstab gem. § 31 Abs. 1 BauGB.
Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und landschaftlichen Gründen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine und Aufzugsrisse zugelassen werden.
Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudehöhe ab Oberkante angestricheltem Boden gemindert werden (§31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO).
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)**
- o offene Bauweise
 - abw. abweichende Bauweise: Es gilt die offene Bauweise mit folgender Maßgabe: Eine Gebäudelinie von 50 m darf überschritten werden.
 - Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO) Gebäude und Gebäudeanteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügiger Ausdehnung ist zulässig.
 - Hinweis: Der Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Bauungsgrenze an sonstigen fließenden Gewässern beträgt 3 m (§ 97 Abs. 6 BauNVO).
- Verkehrsführungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- v vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Bestehende Straßenverkehrsfläche der Straße "Im Schwarzen Bruch" bzw. "Jahnstraße" mit beidseitigen Gehwegen
 - o Öffentlicher Fußweg
 - v vorh. Wirtschaftsweg (städtisch)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- bestehendes Stromkabel - unterirdisch (Hinweis: Die Leitung ist zu verlegen oder baulich-technisch zu sichern)
 - bestehender Mischwasserkanal - unterirdisch
 - bestehende Steuerkabel - unterirdisch (Hinweis: Die Leitung ist zu verlegen oder baulich-technisch zu sichern.)
 - bestehende Stromkabel und vorh. Gasleitung - unterirdisch
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Nutzungsberechtigten der hiervon erschlossenen Wirtschaftlichen Flächen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen.
 - Mit Leitungsrechten zugunsten der Fachhochschule Südwestfalen zu belastende Fläche.
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- o Flächen, die von überbaubaren Grundstücksflächen im Scheitfeld gem. RAST 06 (S. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
 - Private, nicht überbaubare Grundstücksflächen im Scheitfeld gem. RAST 06. Diese Fläche ist oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sicht-Hindernissen jeglicher Art freizuhalten.
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- o Umformstation
- Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
1. Jenseits der Grundstückszufahrt(en) ist entlang der "Jahnstraße" und der Straße "Im Schwarzen Bruch" ein mind. 1m tiefer Streifen mit Rasen, Bodendeckern oder Sträuchern (Laubbäume) gärtnerisch anzulegen. Die angrenzenden 1,5 m - Straßentriften sind in ein heimisches hochstämmiges Laubbäum zu pflanzen. Erste Verzweigung in mind. 1,80 m Höhe. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflanzen und zu erhalten; Abgängige Bepflanzungen sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen. Ausnahme: Bepflanzung gem. § 31 Abs. 1 BauGB.
- Von diesen Pflanzpflichten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn zugewandte betriebliche Gründe oder unterschiedliche Leitungsanlagen dies erfordern.
Für die gewährte Ausnahme ist ein entsprechender Ausgleich, der dem Ziel und dem zeitlichen Festsetzung gleichkommt, nachzuweisen.
- o Nicht überbaubare Grundstücksfläche - privater
 - Die vorh. Baum- und Strauchvegetationen sind zu erhalten und zur Straßentriften und zum Zwecke des Sicht-, Lärm- und Windschutzes dergestalt zu gestalten, dass eine Pflanzendichte von 2.500 Pflanzen pro Hektar (= 1 Pflanze pro 2 m x 2 m Grundfläche) erreicht wird.
 - Höhe der neu anzupflanzenden Pflanzen: 0,80 m - 1,20 m
 - Es sind ausschließlich Laubbäume zu pflanzen.
- Empfohlene Baumarten:**
Eiche (Fraxus excelsior), Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Winterlinde (Tilia cordata)
- Empfohlene Straucharten:**
Hortensie (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Heckenrose (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundstreu (Rosa canina), Salweide (Salix caprea)
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflanzen und zu erhalten; abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
- Höhnlagen bei Festsetzungen (§ 9 Abs.3 BauGB)**
- z. B. Fahrbahnoberkante 268,65 m über NN

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Im gesamten Geltungsbereich gilt:

Gangwege sind, soweit sie rückwärts oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzurichten.

Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

a) Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Ausnahmen können für einheitlich gestaltete, in Sammelanzeigen zusammengefasste Hinweisverträge gestattet werden.
b) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.
c) Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlagen sind nur bei einer Flächengröße von max. 5 qm zulässig, wobei Werbeanlagen an Gebäuden höchstens 2/3 der Gebäudehöhe einnehmen dürfen.
d) Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10 m über gewachsenen Boden betragen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die gestrichelte Traufhöhe nicht überschreiten.
e) Werbeanlagen sind nur mit der Ausrichtung auf die Straße "Im Schwarzen Bruch" bzw. "Jahnstraße" zulässig.

Dachgestaltung

Im Falle von geeigneten Dachflächen gilt:
1. Dachbauten (z. B. Garagen) sowie Zwerchhäuser / Zwerchgebäl / Dachter: Dachbauten (z. B. Garagen) sowie Zwerchhäuser / Zwerchgebäl / Dachter sind nur bei einer Mindestdachneigung von 35° zulässig.
Die Breite aller zentral stehenden Dachter sind in ihrer Summe max. 2/3 der traufseitigen Dachlänge betragen.
Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt:
Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat - waagrecht gemessen - muss mind. 1,50 m betragen.
Bei Walm- und Zeltdächern gilt:
Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat - waagrecht gemessen - muss mind. 1,50 m betragen.
2. Dachbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachter anzusetzen (in der Dachebene gemessen).
3. Dachhäuser sind:
Sie sind traufseitig max. 0,70 m, gebiegsseitig max. 0,70 m (ein Sparnenfeld) auszubilden.
Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingangsbereichen sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder, Müllbehälter und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.
4. Drempe sind zulässig.

In der Fläche für Gemeinbedarf gilt:

Dachgestaltung
Dachform, Dachneigung, Farbe, Dachaufbauten, Dachüberstände, Drempe:
Es sind nur Flachdächer (FR, Pultdächer (PD)) von 10° bis max. 20° Dachneigung und Satteldächer (SD) bis 45° Dachneigung zulässig. Gegenüber versetzte Pultdächer mit abnehmendem, waagrecht (L0) bis 45° Dachneigung zulässig. Gegenüber versetzte Pultdächer mit abnehmendem, waagrecht (L0) bis 45° Dachneigung zulässig. Gegenüber versetzte Pultdächer mit abnehmendem, waagrecht (L0) bis 45° Dachneigung zulässig. Gegenüber versetzte Pultdächer mit abnehmendem, waagrecht (L0) bis 45° Dachneigung zulässig.

Vorstehende Vorschriften beziehen sich nur auf das Dach des Hauptgebäudes. Für sonstige Gebäude-Anlagen, wie z.B. Garagen, überdachte Stellplätze, Nebengebäude sind keine Dachformen oder -neigungen vorgeschrieben. Dachaufbauten sind nur auf Satteldächern bei einer Dachneigung von mind. 35° zulässig. Dachaufbauten sind nur als Schrägdächer zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zum Dachter muss mind. 2,00 m betragen.
Nebenrisse und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachter anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

Drempe sind zulässig; Drempehöhe max. 0,30 m.
Die Drempehöhe wird gemessen vom Schnittpunkt Außenwand / Unterkante Sparren.

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
GRZ 1,0 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 12,50 m über der Fahrbahnoberkante (FOK) der vorgelagerten Erschließungsstraße betragen.
OK max. 10,5 m Die Gebäudehöhe (OK-Oberkante) darf max. 12,50 m über der Fahrbahnoberkante (FOK) der vorgelagerten Erschließungsstraße betragen.
OK max. 10,5 m Als Gebäudehöhe gilt der kürzeste Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante, gemessen in der Straßenecke mittig vor dem Gebäude und der Oberkante des Gebäudes.

In der Fläche für Gemeinbedarf gilt:

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
GFZ 1,0 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

Fassaden-/Wandflächengestaltung
Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Putz oder mit unglasierten weissen Klinkerfließen sowie mit Holzschwank (Holzstarkwerk, dunkelfarben oder schwarz, weiße Gefache). Wandflächensysteme in anthrazitfarbenem oder in naturfarbenem oder weißem Holzwerkstoff ausgeführt werden.
"Weißfarben" ist definiert durch die RAL-Nummern 9001, 9003, 9004 oder 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin"; andere Farbtonne von weißfarben sind nicht zulässig.

Einfriedigungen
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

C. HINWEISE

1. Bei Bodenergrünflüssen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einflüsse aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht) und/oder pflanzlichen Lebens als erdgeschichtlicher Zeitschicht entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ober-Tel.: 0291/93736, Fax: 0291/93660) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgastelle mind. 3 Wochen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

2. Definition "Verkehrsfläche"
Verkehrsfläche ist die Fläche, die dem Verkehr dient, einschließl. der Gänge, Treppen in den Verkehrsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kesseln, Schaufelräder und sonstige Flächen, welche sich dem Kunden zugänglich sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkaufsvorgang stehen, sowie Freizeitanlagen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

3. Altlasten
Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die zuständige Untere Bundesarchivbehörde beim Hochwasseramt, Steinstraße 27, 59870 Meschede (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

4. Schutz von Baugrunderkennungen beim Vorhandensein von Kampfmitteln
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Einsatz außerordentlicher Verfahrungsmaßnahmen oder werden verdrängte Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Meschede als Ortliche Ordnungsbehörde, Tel.: 0291/205-0, Fax: 0291/205-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatl. Kampfmittelräumungs-Außenstelle Pagen (Tel.: 13331/6927-0 oder 6927-386, Fax: 0291/6927-389) oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 0291/692-281, Fax: 0291/692-2648 oder -2132) zu verständigen.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- o vorh. Gebäude
- o vorh. Flurstücksgrenzen
- z. B. Flur 7 vorh. Flurnummer
- o vorh. Flurstücksummern
- o Sichtdreiecke für die Anfahrtsrichtung gem. RAST 06
- o Nordpfeil

STADT MESCHEDER
Der Bürgermeister

Fachbereich
Planung und Baubehörde

Ull Hess
Meschede
Martin Dörthelmeier
Fachbereich

Bebauungsplan Nr. 144 - Teil I
im Bereich der Straßen
Jahnstraße, Im Schwarzen Bruch, Birkenweg,
Kiefernweg und Lindenstraße

Meschede-Stadt

Aufgestellt: 04.01.2011 Sachbearbeiter: Bernd Quast
Geändert: 06.06.2011 Erstellt von: Kersten Eckelmann
Geändert: Maßstab: 1:11.000
Geändert: Plannummer
144
Teil I